



**Kreisfeuerwehrverband  
Saarlouis e.V.**

## **Chronik des Kreisfeuerwehrverbandes Saarlouis**

Teil 1    Gründungsgeschichte  
1883 – 1885

Verfasser: Wolfgang Herrmann  
Ehrenwehrlührer der Freiwilligen Feuerwehr Saarlouis

Stand:23.01.2015

## Gründungsgeschichte des Kreis-Feuerwehrverbandes Saarlouis 1883 bis 1885 von Wolfgang Herrmann

Das überlieferte Chronik-Buch des Kreisfeuerwehrverbandes Saarlouis, das 1909 vom damaligen Schriftführer Adolf Hetzler angelegt worden ist, beginnt mit den folgenden Sätzen:

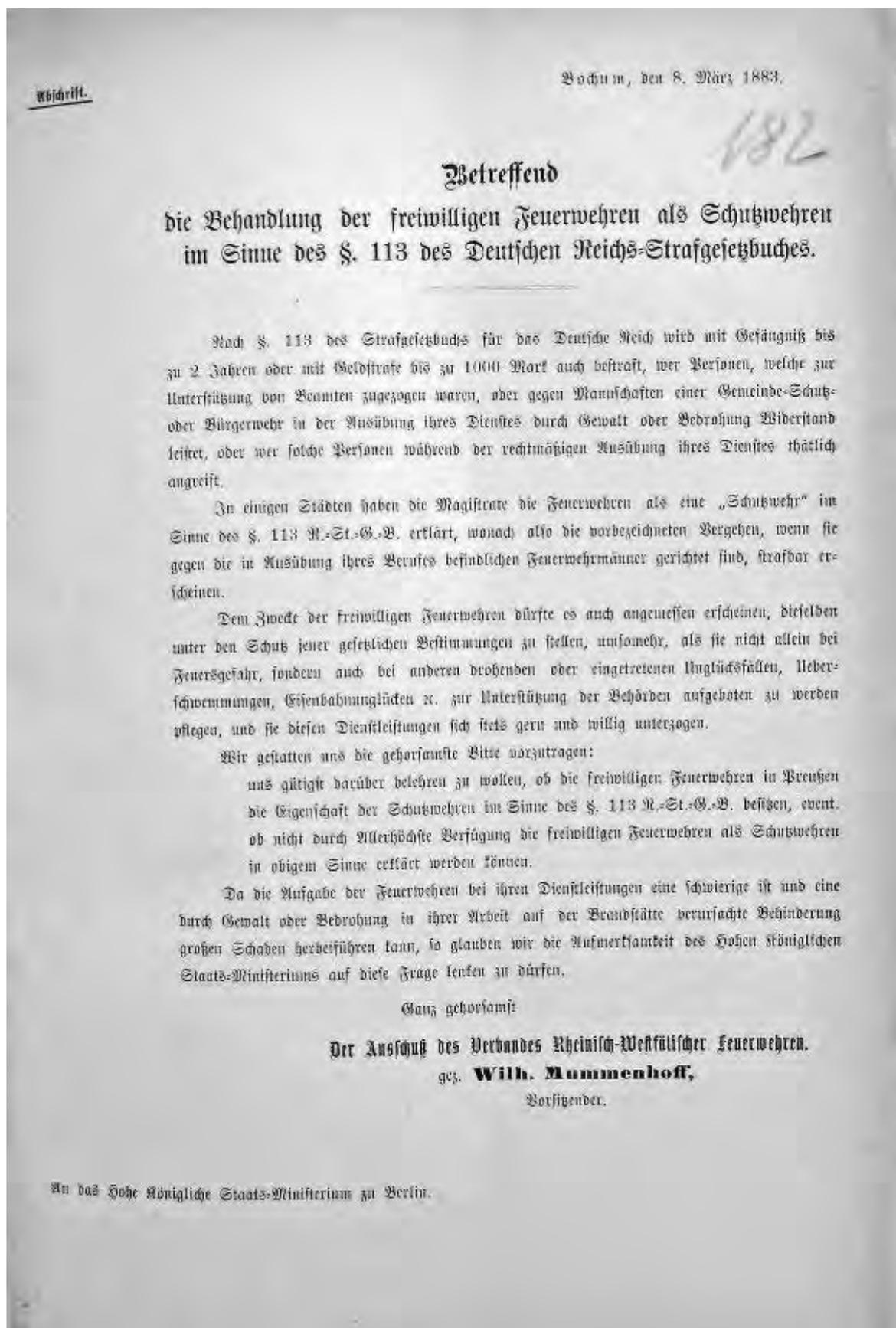
„Auf Grund eines Schreibens der freiw. Feuerwehr Bochum betreffs Anstellung eines Feuerwehr-Inspektors berief der Vorsitzende der freiw. Feuerwehr Saarlouis Branddirektor Sebastian Egloff auf den 16. September 1883 eine Versammlung ein zu welchem 13 Wehren erschienen. Nach längerer Debatte schlug Bürgermeister Titz Saarlouis vor, den Antrag abschlägig zu bescheiden, da ohne Fühlungnahme mit den zuständigen Behörden in dieser Sache nichts zu erreichen sei. Die Versammlung trat dieser Ansicht bei. Der Führer der freiw. Feuerwehr Lebach Reusch schlug darauf vor, einen Verband der Feuerwehren des Kreises zu gründen. Dieser Antrag fand allseitige Zustimmung u. beschlossen Satzungen auszuarbeiten. Hiermit wurden beauftragt die Kam. Egloff, Seb u. Cahen Eugen (Saarlouis), Becker (Saarwellingen) u. Schultheiss (Ensdorf).“

Vorstehende Darstellung wirft allerdings einige Fragen auf, zumal das zitierte Schreiben der freiwilligen Feuerwehr Bochum nicht vorliegt. Auch stellt sich die Frage, welche übergeordnete Bedeutung die freiwilligen Feuerwehr Bochum gehabt haben könnte und welche Verbindung der freiwilligen Feuerwehr Saarlouis es gerade zur freiwilligen Feuerwehr Bochum gegeben haben sollte. Auch dazu ist nach der heutigen Quellenlage kein Anhaltspunkt zu finden.

Hetzler hat dieses Chronikbuch erst 1909 mit zeitlichem Abstand angelegt. Wenn auch ihm das Original dieses Schreibens nicht vorgelegen hatte, könnte es also sein, dass er sich geirrt hat, und dieses Schreiben nicht der *freiwilligen Feuerwehr Bochum* zuzuordnen ist, sondern der Rheinisch-Westfälische Feuerwehrverband mit seinem **Sitz in Bochum** Absender dieses Schreibens war. Zum Verständnis dieser Vermutung muss man die Geschichte um Entstehung und Entwicklung des Verbandswesens der Freiwilligen Feuerwehr in Preußen näher betrachten, wie sie von Dr. Daniel Leupold, heute leitender Beamter der BF Köln und Vorsitzender des Referates Feuerwehrgeschichte im vfdb, in seiner Dissertation „Die freiwilligen Feuerwehren in der Rheinprovinz bis 1918“ umfassend beschrieben wird. Danach hat sich 1861/62 der Rheinisch-Westfälische Feuerwehrverband gegründet, der sich 1869 seine endgültig Satzung gab. Er hatte seinen Aktionsradius auf die Interessenvertretung der Feuerwehren in der Provinz Westfalen und in der Rheinprovinz definiert und sich u.a. die Beratung der Gemeinden bei der Einrichtung öffentlicher freiwilliger Feuerwehren, die Vereinheitlichung der Qualität der bereits existierenden freiwilligen Feuerwehren durch Förderung der Ausbildung, Ausrüstung und Ausstattung zur Aufgabe gemacht. In diesen Zusammenhang könnte dann die Empfehlung von 1883 an die Gemeinden und Mitgliedsfeuerwehren passen, einen Feuerwehr-Inspektor einzustellen, der diese Anliegen an der Basis koordinieren sollte.

Diese Vermutung wird untermauert durch einen Vorgang vom 8. März 1883, der im Stadtarchiv Saarlouis im Original vorliegt. Hier stellt der Vorsitzende des Rheinisch-Westfälischen Feuerwehrverbandes in **BOCHUM** den begründeten Antrag an das Preußische Innenministerium „Betreffend die Behandlung der Freiwilligen Feuerwehren als Schutzwehren im Sinne des §. 113 des Deutschen Reichs-Strafgesetzbuches“. Nach diesem Paragraphen wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft, „wer Personen, welche zur Unterstützung von Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften einer Gemeinde-Schutz- oder Bürgerwehr in der Ausübung ih-

res Dienstes durch Gewalt oder Bedrohung Widerstand leistet, oder wer solche Personen während der rechtmäßigen Ausübung ihres Dienstes thätlich angreift. [...] Dem Zwecke der freiwilligen Feuerwehren dürfte es auch angemessen erscheinen, dieselben unter den Schutz jener gesetzlichen Bestimmungen zu stellen, [...].“



Was war der Hintergrund dieses nachdrücklichen Antrages des Rheinisch-Westfälischen Feuerwehrverbandes an den Preußischen Innenminister? Im 19. Jahrhundert boomte das Feuerversicherungswesen, regional bestand sogar die Pflicht der Bürger zur Mitgliedschaft in einer Feuerversicherung. Die Erstattungen nach einem Brandfall waren wohl auch so großzügig und umfassend, dass es u.U. lukrativer war, nicht so rasch einzugreifen. Das führte zu einer Mentalität in der Bevölkerung nach der Devise „Lass mal brennen, die Versicherung bezahlt ja!“ In Konsequenz gab es dann mancherorts wohl die Situation, dass die Feuerwehren bei ihrer Arbeit, gelegentlich offenbar sogar mit Gewalt, behindert wurden, um die Entschädigungsleistung in die Höhe zu treiben.

Die Zuerkennung des Schutzwehrstatus für die Feuerwehren war also für den Rheinisch-Westfälischen Feuerwehrverband ein zentrales Anliegen und sollte nicht nur abschrecken, sondern in diesen Fällen auch die Anwendung der in § 113 vorgesehenen Maßnahmen und Sanktionen ermöglichen. Allerdings war die Zuerkennung dieses Status einer Schutzwehr nicht problemlos möglich. Denn er konnte nur auf freiwillige Feuerwehren angewandt werden, die auf öffentlich rechtlicher Grundlage bestanden, also durch einen obrigkeitlichen Beschluss (z.B. Magistratsbeschluss) oder auf der Grundlage einer Polizeiverordnung zum örtlichen Feuerlöschwesen eingerichtet worden sind. Für die Feuerlöschkompanien, die oft aus Vereinen hervorgegangen sind, kam dieser Status nicht in Frage. Um diese Problematik zu klären, wurde deshalb der Antrag in Kopie und mit entsprechendem Begleitschreiben vom Preußischen Innenministerium an alle Landräte (die sie ihrerseits an die Bürgermeister durchreichten) mit der Aufforderung zu einer Stellungnahme geschickt. Der handschriftliche Entwurf der Stellungnahme des Saarlouiser Bürgermeisters Titz liegt im Stadtarchiv Saarlouis im Original vor:

Saarlouis 30. 4. 83

Ich beehre mich die Sie hiermit zu benachrichtigen, dass ich den  
 Antrag des Rheinisch-Westfälischen Feuerwehrverbandes, die  
 Feuerwehren als Schutzwehren zu erklären, nicht genehmigen kann,  
 da die Feuerwehren in Saarlouis nicht als freiwillige  
 Feuerwehren, sondern als öffentliche Feuerwehren  
 auf der Grundlage der Polizeiverordnung vom 11. 2. 81  
 eingerichtet sind. Die Feuerwehren sind daher  
 als öffentliche Feuerwehren zu erklären und  
 nicht als Schutzwehren. Ich bitte Sie,  
 die Angelegenheit in dieser Hinsicht  
 zu erledigen. Ich bitte Sie,  
 mich über den Ausgang der Sache  
 in Kenntnis zu setzen.

Titz

„Klartext“:

Saarl. d. 30.4.83

„zu beachten, dass die hies. freiw. Feuerwehr nicht zu dem Verban-  
de Rheinisch-Westfälischer Feuerwehren gehört  
M. unmaßgebl. Dafürhaltens kann es nicht zweifelhaft sein,  
dass jede organisierte u. von der Behörde genehmigte Feuer-  
wehr Anspruch auf den Schutz des § 113 des St.G.B. hat,  
da sie zum Schutze der Gemeinde gebildet [-----] [     ]  
[-----] und zur Abwehr [?] gegen eine dieselbe  
bedrohende Feuersgefahr bestätigt [?] ist.  
[-----] Ob Entscheidungen der Gerichte über diese Frage  
ergangen sind, ist mir nicht bekannt geworden.

gez. Titz“

Daraus geht auch hervor, dass die „hies. freiw. Feuerwehr“ nicht Mitglied dieses Verban-  
des ist. Dennoch nimmt Titz positiv Stellung zu der Eingabe. Betreffend die freiwillige Feu-  
erwehr Saarlouis sind die geforderten Kriterien unzweifelhaft erfüllt. Denn letztlich wurde in  
der Polizeiverordnung für die Stadt Saarlouis vom 10 Juli 1828 in Titel V – Feuer-Polizei,  
dort im Abschnitt C- Besondere Vorschriften für die Feuerlöcher-Kompagnie § 15 bis 30,  
in ihrer öffentlichen Trägerschaft und Aufgabenstellung einschließlich drohender Strafe bei  
Zu widerhandlungen beschrieben. Damit hatte also die Feuerwehr in Saarlouis bereits ei-  
nen einer Schutzwehr vergleichbaren Status. (veröffentlicht in den Intelligenzblättern des  
Kreises Saarlouis Nr. 33 vom 15 August 1828 und Nr. 34 vom 22. August 1828. Anmer-  
kung: Das Intelligenzblatt war damals das amtliche Mitteilungsblatt des Kreises Saarlouis.)

So kann also davon ausgegangen werden, dass auch das Schreiben in der Sache Feuer-  
wehr-Inspektor ein Verbandsvorschlag war. Und nachdem der bei der Versammlung an-  
wesende Bürgermeister Titz, den Vorschlag als nicht beratungsfähig ohne vorherige Zu-  
stimmung der Gemeinden qualifizierte, war es nur folgerichtig, dass der Lebacher Bürger-  
meister und Wehrführer Reusch vorschlug, dann einen eigenen Verband der freiwilligen  
Feuerwehren des Kreises Saarlouis zu gründen, der diese Beratungs-, Koordinierungs-  
und Förderungsaufgaben regional übernehmen sollte, wie es sich dann schließlich im § 1  
der Satzung des neuen Verbandes nachlesen lässt. Mit der Ausarbeitung der notwendigen  
Satzung wurden die Herren Egloff, Sebastian u. Cahen Eugen (Saarlouis), Becker (Saar-  
wellingen) u. Schultheiss (Ensdorf) beauftragt.

Am 7. Sept. 1884 fand dann in Saarlouis eine Versammlung statt, in welcher endgültig die  
Gründung des Verbandes beschlossen und die Satzungen angenommen wurden. Die er-  
schienenen 12 Wehren Bous, Dillingen, Ensdorf, Griesborn, Hülzweiler, Lebach, Lisdorf,  
Nalbach, Roden, Saarlouis, Saarwellingen u. Schwalbach erklärten ihren Beitritt. In den  
Ausschuss (in der Satzung wird der Verbandsvorstand so genannt) gewählt wurden: Ca-  
hen (Saarlouis), Gergen (Roden), Görg (Lisdorf), Meiser (Dillingen), Braun (Bous), Becker  
(Saarwellingen), Egloff (Saarlouis) und Schultheiss (Ensdorf). Der neue Verband führte  
den Namen „Verband der freiwilligen Feuerwehren des Kreises Saarlouis“. Unterm 30.  
Oktober 1884 fanden die Satzungen die Genehmigung der Königlichen Bezirksregierung  
in Trier.

# Statuten

des Verbandes

der

## freiwilligen Feuerwehren

des

Kreises Saarlouis.



Saarlouis 1884.

Druck von Franz Stein.

### I. Zweck des Verbandes.

§. 1.

Der Zweck des Verbandes ist die Förderung der freiwilligen Feuerwehrsache und Pflege des kameradschaftlichen Geistes. Die Erreichung dieses Zweckes wird angestrebt durch Austausch der gemachten Erfahrungen, durch Schul- und Haupt-Übungen, sowie durch Besichtigung der vorhandenen Gerälthe und Verbesserungsvorschläge.

### II. Mitgliedschaft.

§. 2.

Der Eintritt in den Verband steht jeder freiwilligen Feuerwehr des Kreises frei. Als freiwillige Feuerwehren werden solche betrachtet, welche nicht in fortwährendem Solde stehen.

§. 3.

Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Ausschusse, gleichzeitige Verpflichtung auf die Verbands-Statuten, Beifügung der Einzel-Statuten, sowie Zahlung des Beitrags für das laufende Jahr.

### III. Pflichten und Rechte des Verbandsmitgliedes.

§. 4.

Jede dem Verbande angehörige Feuerwehr zahlt an die Verbandskasse zu Händen des Schriftwarts des

Ausschusses für die angefangenen ersten 40 Mitglieder 8 Mart. Für jedes die Zahl 40 übersteigende Mitglied 20 Fig. pro Kopf. Für die Mitgliederzahl in die lehtjährige Statistik maßgebend und zwar so, daß die höchste im Laufe des Geschäftsjahres von einer Wehr erreichte Mitgliederzahl, die Basis für den zu entrichtenden Beitrag bildet. Das Rechnungsjahr beginnt am 15. October. Der Betrag ist vier Wochen nachdem das neue Rechnungsjahr angefangen hat, fällig. Die Beträge sind dem Schriftwart kostenfrei einzusenden.

§. 5.

Der Ausschuß hat auf dem Feuerwehrtage alljährlich Rechnung zu legen; aus der Mitte der Versammlung wird zur Prüfung der Rechnung eine Commission aus 3 Personen bestehend, gewählt. Die Prüfung hat sofort zu geschehen und ist dem Ausschuß noch am Feuerwehrtage Decharge zu erteilen.

§. 6.

Der Ausschuß ist berechtigt, die Beiträge, falls dieselben nicht innerhalb der in §. 4 festgesetzten vierwöchentlichen Frist gezahlt werden, durch Postnachnahme einzuziehen und hat dies bei der Anzeige der Amtsantritts mitzutheilen; wird die Zahlung verweigert, so ist die betreffende Wehr durch Beschluß des Ausschusses aus dem Verbande auszuschließen und derselben hiervon binnen 14 Tagen schriftlich Mittheilung zu machen. Die betreffende Wehr verliert

jedes Anrecht an das Vereins-Vermögen. Ueber die Ausschließung ist dem nächsten Feuerwehrtage Anzeige zu erstatten. Berufung an den Lehtern ist gestattet.

§. 7.

Spätere Wiederaufnahme-Gesuche können nur nach Berichtigung etwaiger früherer Rückstände angenommen werden.

§. 8.

Jede Wehr, welche sich nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres des Verbandes zum Eintritt in denselben meldet, hat ein Eintrittsgeld zu entrichten. Die Höhe des letzteren, richtet sich nach der Höhe des Vereins-Vermögens und wird durch den Feuerwehrtag bestimmt.

§. 9.

Jede Wehr hat das Recht, beim Ausschusse Anträge zu stellen und Beschwerde zu führen, über die auf dem nächsten Feuerwehrtage entschieden wird, falls sie mindestens 3 Wochen vor demselben eingereicht und insofern sie nicht schon durch den Ausschuß erledigt sind.

§. 10.

Auf den schriftlichen Antrag von mindestens 3 Verbands-Feuerwehren, eingebracht durch deren Vorstände hat der Ausschuß innerhalb 4 Wochen einen außerordentlichen Feuerwehrtag einzuberufen. Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten.

— 6 —

§. 11.

Alle Verbands-Feuerwehren haben gleiche Rechte und Ansprüche an das Eigenthum des Verbandes, so fern sie die Beiträge §. 4. entrichtet haben.

§. 12.

Der Austritt aus dem Verbandsverbande muß dem Ausschusse schriftlich angezeigt werden.

§. 13.

Feuerwehren, welche die Verbandsstatuten verletzen, können aus dem Verbandsverbande ausgeschlossen werden. Die Ausschließung erfolgt durch Majoritätsbeschluß auf einem Feuerwehrtage.

**IV. Ausschuss und Vorort des Verbandes.**

§. 14.

Die Geschäfte des Verbandes werden durch den Ausschuss geführt. Der Ausschuss, welcher vom Feuerwehrtage auf 3 Jahre gewählt wird, besteht aus 9 Mitgliedern, welche je nach dem Turnus ausscheiden und wieder wählbar sind. Als Schriftführer des Ausschusses hat der jeweilige Schriftführer jener Feuerwehr zu fungiren, welcher der Vorsitzende angehört.

§. 15.

Von den Verbands-Mitgliedern ist jeder einzeln verpflichtet, eine etwa auf ihn fallende Wahl, durch welche ihm ein Amt im Ausschuss übertragen werden soll, anzunehmen. Falls er jedoch bereits zweimal

\* Druckfehler: muss heißen „Vorort“, bezeichnete im damaligen Sprachgebrauch das geschäftsführende Gremium eines Verbandes.

— 7 —

nacheinander dem Ausschusse angehört, so kann er die Wahl ablehnen.

§. 16.

Der Ausschuss besorgt als Vertreter des Verbandes alle laufende Geschäfte und ist demselben für seine Handlungen verantwortlich.

Er ist verpflichtet:

- a. über Einnahmen und Ausgaben Buch und Rechnung zu führen;
- b. das Archiv des Verbandes, welches durch die Protokolle der Feuerwehrtage, der Ausschuss-Sitzungen und die Verhandlungen der Vororte gebildet wird, aufzubewahren, gehörig fortzuführen und wohlgeordnet dem jedesmaligen Vorsitzenden des Ausschusses zu überliefern;
- c. zur Führung der Statistik. Die hierzu erforderlichen Mittheilungen haben die Verbandswehren dem Ausschusse auf dessen Ersuchen mitzutheilen, resp. die gestellten Fragen zu beantworten.
- d. im Anfang Juli jeden Jahres, den Tag, an welchem der Feuerwehrtag im Laufe des Monats Juli abzuhalten ist, festzustellen und unter Angabe der Tagesordnung im „Saarlouiser Journal“ zu publiciren.

§. 17.

Die Verwaltung ist ein Ehrenamt. Die auf Grund des §. 4 gebildete Verbands-Kasse dient zur Bestrei-

tung der durch die Verwaltung entstandenen Auslagen und zur Ansammlung eines Fonds für eine später zu gründende Hilfskasse.

### V. Feuerwehrtag.

#### §. 18.

Der Vorort hält alljährlich im Monat Juli einen ordentlichen Feuerwehrtag ab. Das Stimmrecht der vertretenen Feuerwehren richtet sich nach der Zahl ihrer Mitglieder dergestalt, daß jede angefangenen 40 Mitglieder eine Stimme gewähren, jedoch eine Wehr nicht über 5 Stimmen ausüben kann. Für die Zahl der Mitglieder ist der im letzten Jahre in die Verbandskasse gezahlte Beitrag maßgebend. Jeder Wehr bleibt die Vertheilung der ihr zustehenden Stimmen unter ihre Deputirten überlassen und hat sie die Letzteren demnach mit entsprechender Vollmacht zu versehen.

#### §. 19.

Feuerwehrtage sind ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Wehren gültig und beschlußfähig.

#### §. 20.

Behufs Wahl des Vorortes wird der Verband in drei geographische Bezirke und zwar: den Gau-, Prims- und Saar-Bezirk eingetheilt. Auf dem Feuerwehrtage wird durch das Loos zuerst bestimmt, in welchem dieser 3 Bezirke der Feuerwehrtag stattfinden soll. Wenn dies geschehen, wird die Bestimmung des Vorortes

durch Ausloosung unter den Wehren des betr. Bezirkes bewirkt.

#### §. 21.

Der Feuerwehrtag kann nicht zweimal nacheinander in demselben Bezirk abgehalten werden.

### VI. Allgemeine Bestimmungen.

#### §. 22.

Gegenwärtige Statuten sollen jedem Wehrmann des Kreisverbandes zugestellt werden.

#### §. 23.

Bei sämtlichen den Kreisverband betreffenden Sitzungen oder dergl. haben die Wehren, resp. deren Vertreter in Uniform zu erscheinen.

#### §. 24.

Die Auflösung des Verbandes kann nur dann beschloffen werden, wenn sich bei der Abstimmung bei Gelegenheit des ordentlichen Feuerwehrtages wenigstens drei Viertel der sämtlichen vertretenen Wehren dafür erklären. Der betr. Antrag muß auf der Tagesordnung stehen.

#### §. 25.

Anträge auf Abänderung dieser Statuten können, nachdem solche von 6 Wehren unterstützt worden sind, durch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der vertretenen Stimmen zum Beschluß erhoben werden.

## Geschäfts-Ordnung für die Feuerwehrtage.

### §. 1.

Der Vorsitzende des Ausschusses leitet den Feuerwehrtag und ernennt seinen Stellvertreter, 1 Schriftführer und 3 Beisitzende, welche mit Ersterm das Bureau bilden.

### §. 2.

Die Tagesordnung ist in der mitgetheilten Reihenfolge zu erledigen und kann die letztere nur mit Zustimmung der Versammlung geändert werden.

### §. 3.

Anträge, die nach Mittheilung der Tagesordnung oder während des Feuerwehrtages einkommen, können nur mit Bewilligung der Majorität der Versammlung zur Berathung und Abstimmung gelangen, nachdem sie vorher durch mindestens 6 anwesende Wehren unterstützt sind.

### §. 4.

Ein Antrag auf Schluß der Diskussion wird sofort durch Abstimmung erledigt.

### §. 5.

Das Protokoll des vorhergehenden Feuerwehrtages ist behufs Genehmigung bei Eröffnung der Versammlung vorzulegen.

### §. 6.

Abänderungen dieser Geschäftsordnung beschließt der Feuerwehrtag mit absoluter Majorität.

Entworfen:

Saarlouis, den 7. September 1884.

<b>Ed. Scheid,</b> Beigeordneter in Vertretung des Bürgermeisters.	<b>S. Egloff,</b> Brand-Director der freiwill. Feuerwehr Saarlouis.
--	---

<b>Cahen,</b> Schriftwart der freiwilligen Feuerwehr Saarlouis.	<b>Schultheiss,</b> Hauptmann der freiwilligen Feuerwehr Ensdorf.
---	---

**Becker,**  
Freiwillige Feuerwehr Saarwellingen.

I. B. 10538.

Genehmigt:

Trier, den 3. October 1884.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern  
Geldern.

Ob dieser neue Verband dem Rheinisch-Westfälischen Feuerwehrband beigetreten ist, kann aus den vorliegenden Quellen nicht ersehen werden. Dies ist auch nicht wahrscheinlich, denn der Verband der freiwilligen Feuerwehren des Kreises Saarlouis beschloss am 30. September 1894 im Rahmen eines außerordentlichen Feuerwehrtages den Beitritt zum neuen Feuerwehrverband der Rheinprovinz. Dieser war 1891 durch einvernehmliche Teilung des Rheinisch-Westfälischen Feuerwehrverbandes gegründet worden. Denn für diesen war das Betreuungsgebiet und die Zahl der Wehren zu groß und unübersichtlich geworden. Auch bekamen die Feuerwehren der Rheinprovinz bei Anliegen und Eingaben immer häufiger von ihren Gemeinden und Behörden zu hören, dass man Rheinprovinz und nicht Provinz Westfalen sei. Dieser Verband war als Dachorganisation so strukturiert, dass nicht die Einzelwehr Mitglied wurde, sondern diese zunächst dem zuständigen Kreisverband beitreten musste.

Am 13. Oktober 1884 tagte dann der Verbandsausschuss erstmals in Saarlouis, wobei er dann u.a. beschloss, den ersten ordentlichen Feuerwehrverbandstag, der noch für Oktober 1884 vorgesehen war, wegen der vorgerückten Jahreszeit in den Juli des nächsten Jahres zu verschieben. Aus der Zeitungsnotiz zu diesem Treffen ist zu entnehmen, dass dem Ausschuss eventuell schon ein weiteres Mitglied zugewählt wurde. Denn in der Aufzählung der anwesenden Ausschussmitglieder findet sich zusätzlich ein Herr Strauß aus Dillingen, der in der Auflistung der Gründungsversammlung vom 7. September 1884 noch nicht enthalten war.

**Verband**  
der  
**Freiw. Feuerwehren des Kreises Saarlouis.**

**Sonntag, den 19. Juli 1885,**  
**I. ord. Feuerwehrtag.**

**PROGRAMM:**

Nachmittags 10 Uhr: Eintreffen und Aufstellung der Feuerwehren auf dem Präsidentenplatze.  
Anschließend nach dem Sitzungslokal (große gedeckte Reitbahn der Heitenden Abteilung).

Nachmittags 3 Uhr: Eröffnung der Sitzung.

**Tages-Ordnung:**

Rechnungs-Ablage.  
Antrag der Freiw. Feuerwehr Bous, betr. Feuerwehrtag.  
Hof. Herr Braun.  
Antrag der Freiw. Feuerwehren Ensdorf und Saarlouis, betr. gegenseitige Hilfeleistung bei Bränden. Hof. Herren Schultze und Gaben.  
Antrag der Freiw. Feuerwehren Lisdorf und Saarlouis, betr. Veranlassung der (Gemeinden- und Versicherungs-) Gesellschaften zur Gründung einer Unterstützungs-Kasse für verunglückte Behälter des Kreisverbandes. Hof. Herren Wittig und Peder.  
Wahl des Komitees für 1884/1886.

Nachmittags 5 Uhr: Schul- und Haupt-Übung der Freiw. Feuerwehr Saarlouis.

**Abends:**  
**CONCERT,**

bei gutem Wetter auf dem Marktplatz, sonst im Sitzungslokal.

links: Anzeige im Saarlouiser Journal vom 8.7.1885

Am 19. Juli 1885 sollte dann der erste ordentliche Kreis-Feuerwehrverbandstag dieses neuen, und wie das Saarlouiser Journal schrieb, schon recht lebendigen Verbandes in Saarlouis stattfinden. Schon im Vorfeld wurde dieser Veranstaltung mit gespanntem Interesse geradezu entgegengefiebert. „galt es doch ein Fest zu begehen, welches den Reigen einer ganzen Reihe von Festen, die diesem in Zukunft folgen sollen, zu eröffnen; galt es doch das Erstlingsfest unseres erst seit Kurzem bestehenden „Verbandes der freiwilligen Feuerwehren des Kreises Saarlouis zu feiern.“ So folgte auch die Bevölkerung in großem Stil dem Presseaufruf „durch Schmücken der Häuser ihrerseits nach Kräften auch äußerlich zur Verherrlichung des Festes Beitragen zu wollen“, sodass der Berichterstatter nach dem Fest feststellen konnte: „Die schönen, regelmäßigen Straßen der Stadt boten ein buntes, wechselndes Farbenbild im Schmucke der Fahnen.“ Es war dann auch zweifellos ein grandioses Bild, als ca 1000 Mann aus allen damaligen Mitgliedswehren des Kreisverbandes „in unabsehbarem Zuge, begleitet von einer ungeheuren Menschenmenge, unter den schmetternden Klängen der Musikcapelle des 30. Inf.=Regts. sowie sämtlicher Feuerwehrcapellen durch die mit Menschen dicht angefüllten Straßen der Stadt zum Sitzungslokale“, der Reitbahn zogen, die auf dem Gelände etwa des heutigen Gesundheitsamtes stand.

Mitgliedswehren waren zu diesem Zeitpunkt die Feuerwehren Aussen, Bettingen, Bous, Dillingen, Ensdorf, Griesborn, Hülzweiler, Hüttersdorf, Labach, Lebach, Lisdorf, Nalbach,

Saarlouis, Saarwellingen, Schwalbach und Schwarzenholz. Außerdem waren Delegationen aus Bolchen, Burbach, Merzig und Trier zu dem Fest erschienen.

rechts: die Einladung von Branddirektor Egloff (Saarlouis) „An den Bürgermeister Herrn Titz, Wohlgeboren, Hier ...

Euer Wohlgeboren sowie die Herren Beigeordneten und Stadtverordneten beehrt sich der Unterzeichnete zu dem Feuerwehrtage des Verbandes der freiw. Feuerwehren des Kreises Saarlouis am 19. Juli a. c. ergebendst einzuladen. Die Sitzung (in der gedeckten Reitbahn) beginnt um 2 Uhr. Die Übungen (auf dem Marktplatze und an der Knaben-Elementarschule) finden um 5 ¼ Uhr nachmittags statt.

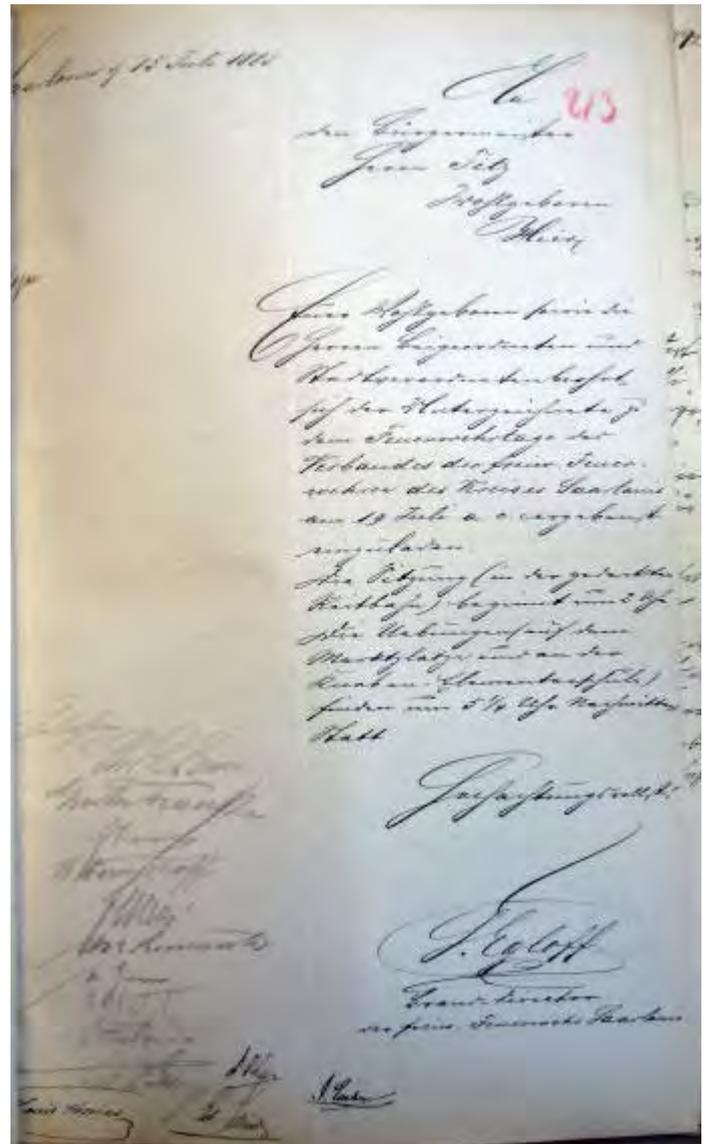
Hochachtungsvollst!

S. Egloff

Brand-Direktor

Der freiw. Feuerwehr Saarlouis“)

Dieser Verbandstag war natürlich nicht nur Volksfest. Im Mittelpunkt stand die Bearbeitung einer umfangreichen Tagesordnung. Zunächst hielt der Wehrführer von Ensdorf, Herr Schultheiß ein längeres Referat zur gegenseitigen Hilfeleistung bei Bränden. Nach den vorliegenden Quellen dehnte er aber seine Betrachtungen auf die gesamte von der Königlichen Bezirksregierung in Trier 1837 verfügte Feuerordnung aus. Diese Feuer-Ordnung enthielt in ihrem Abschnitt I Maßregeln zur Verhütung der Feuergefahr und im Abschnitt II die zur Löschung eines ausgebrochenen Feuers erforderlichen Mittel. So war auch jede Gemeinde verpflichtet, bei Ausbruch eines Feuers in einer anderen Gemeinde bis auf eine Entfernung von zwei Stunden sofort mit ihrer Spritze zu Hilfe zu eilen. Im Abschnitt III wurden die Maßregeln zur Löschung ausgebrochener Feuersbrünste aufgeführt und im Abschnitt IV das Verfahren nach gelöschtem Brande behandelt. Schultheiß analysierte die Abschnitte dieser Feuerordnung, stellte dabei die aktuellen Unzulänglichkeiten in den Gemeinden des Kreises heraus und machte Vorschläge zur Verbesserung der Situation. So empfahl er den Bürgermeistern, Baufachleute die oft mangelhaften Brandmauern und Schornsteine in den Häusern überprüfen zu lassen. Zum Abschnitt II forderte er, dass jede Gemeinde mindestens eine größere oder kleinere Spritze besitzen sollte. Zu der Frage der nachbarlichen Hilfeleistung riet er, nicht sofort (wie die Feuer-Ordnung dies verlangte) bei Ausbruch eines Feuers in einer Nachbargemeinde auszurücken, sondern zur Vermeidung zu vieler Unkosten die besondere Anforderung der gefährdeten Gemeinde abzuwarten. Zum dritten Teil stellte er die nach der Feuer-Ordnung aufzustellenden Brandkorps in Frage, die nach der alten Zunfttradition von der Gemeinde aus bestimmten Handwerkergruppen aufgestellt wurde. Stattdessen riet er zur Einrichtung Freiwilliger Feuerwehren. Mit seinen Ausführungen zeigte Schultheiß deutlich, dass die geltende Feuer-Ordnung von 1837 nicht mehr den



aktuellen Bedürfnissen entsprach. Seine Darstellungen mündeten in dem Antrag an die Verbandsversammlung, sie möge beschließen, eine Eingabe an die Königliche Regierung zu richten, eine zeitgemäße Anpassung der Feuer-Ordnung vorzunehmen. Dieser Antrag wurde von der Versammlung einstimmig angenommen. Wohl ergänzend zur Tagesordnung hielt dann der Saarlouiser Orgelbaumeister Hock, Mitglied der freiwilligen Feuerwehr, einen Vortrag zur Geschichte der Löschapparate. (Dieser Begriff umfasste damals alles vom Feuerlöscher über die Feuerspritze bis zum „selbstthätigen Löschapparat“, nach heutiger Bezeichnung Sprinkler. Die vorliegenden Quellen geben keine Auskunft, worauf Herr Hock sein Thema begrenzt hat.)

Im zweiten Punkt der Tagesordnung stellte die Feuerwehr Bous den, einen verbindlichen Feuerwehrgruß zu beschließen. Vorgeschlagen wurden schließlich die drei Möglichkeiten „Gut Schlauch“, „Wehrmannsheil“ und der Turnergruß „Gut Heil“. Mit knapper Mehrheit wurde „Wehrmannsheil“ vor „Gut Heil“ angenommen. Der dritte Tagesordnungspunkt enthielt einen wahrhaft zukunftsweisenden Antrag der Feuerwehren Lisdorf und Saarwellingen: Man möge die Gemeinden und die Versicherungsgesellschaften zur Gründung und Finanzierung einer Feuerwehrunfallkasse für verunglückte Feuerwehrmänner des Kreisverbandes heranziehen. Zu diesem komplexen Antrag gab es keinen definitiven Beschluss, der Antrag wurde an den Vorstand zu intensiver Beratung verwiesen. Abschließend wurde als geschäftsführende Feuerwehr für den Verbandstag 1886 durch Los Bettingen bestimmt. Nachdem nach Ende der Tagung die Front der auf dem Großen Markt im Viereck angetretenen Feuerwehren durch die Spitzen des Militärs und der Behörden abgeschritten worden war, zeigte die freiwillige Feuerwehr Saarlouis ihr Können durch Vorführungen und Übungen auf dem Marktplatz und an der Knabenschule. Danach erfreute die Musikkapelle des 30. Inf.Regts. die Anwesenden Feuerwehrmänner und Gäste zunächst mit einem Platzkonzert auf dem Großen Markt und danach bei geselligen Abendveranstaltung wieder in der großen Reitbahn.



Mit diesem festlich wie inhaltlich gelungenen ersten Verbandstag hatte sich nun der neue Verband der freiwilligen Feuerwehren des Kreises Saarlouis in der Öffentlichkeit wie in der Fachwelt erfolgreich etabliert.

*links: Der Pfeil auf dem Foto markiert die große Reitbahn, die gleich neben der Kaserne X steht.*